

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 10

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend Stubenring 1 1010 Wien → Land- und Forstwirtschaft

Bearbeiterin: Mag. Gabriela Sagris

Tel.: +43 (316) 877-6909 Fax: +43 (316) 877-6900 E-Mail: abteilung10@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-148556/2020-3;

Bezug: 2020-0.327.753

Graz, am 25.08.2020

ABT10-14924/2014-32

Ggst.: Landarbeitsgesetz 2021 – LAG sowie Änderungen des

Behinderten-Einstellungsgesetzes und des Arbeitsplatz-

Sicherungsgesetzes

Bundesbegutachtung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 9. Juli 2020, GZ: 2020-0.327.753, übermittelten Entwurf des Landarbeitsgesetzes 2021 sowie der Änderung des Behinderten-Einstellungsgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 189 Abs. 3 letzter Satz:

Da die Land- und Forstwirtschaftsinspektion nicht Kenntnis über alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung erlangt, sollte die Bestimmung geändert werden.

Textvorschlag: "Erlangt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kenntnis davon, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung mit Arbeiten, die für sie aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes eine Gefahr bewirken können, beschäftigt werden, oder stellt sie dies anlässlich einer Besichtigung fest, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine schriftliche Verfügung gemäß § 260 Abs. 3 zu treffen."

8010 Graz Burgring 4
https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007
• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

2 von 3

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Zu § 239:

Waldarbeiten stellen eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dar, daher sollten diese Arbeiten in einer Verordnung genauer

geregelt werden. Es wird vorgeschlagen, den § 239 um eine Ziffer zu erweitern, die die Tätigkeiten

und Bedingungen von Waldarbeiten umfasst.

Zu § 240:

Dieser Paragraph enthält in den Absätzen 10, 12, 13, 14 und 20 - entgegen dem bisherigen § 134

STLAO - einige zusätzliche Aufgaben für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, wie z.B. die

Überprüfung der Beurteilung der Eignungs- und Folgeuntersuchungen. Dieser Arbeitsumfang ist nicht

abschätzbar.

Zu § 267 Abs. 2:

Der Inhalt des Zeugnisses sollte näher definiert werden.

Zu § 268 Abs. 7:

Diesbezüglich wird vorgeschlagen, dass nicht die Landesregierungen durch Verordnung einen

Mustervertrag erlassen können, sondern dass die Zuständigkeit - wie im § 181 Abs. 4 STLAO - bei

der für Lehrverträge zuständigen Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

verbleiben sollte.

Textvorschlag: "Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein

Muster für einen Lehrvertrag zu erstellen und auf ihrer Homepage zu veröffentlichen."

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des

Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar

(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

- 1. dem Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- 2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
- allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates 3.
- allen Ämtern der Landesregierungen 4.
- 5. allen Klubs des Landtages Steiermark sowie der Direktion des Landtages Steiermark
- der Verbindungsstelle der Bundesländer 6. beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.